|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1131 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 17.05.1944 |
| P. | 458–459 |

[*p. 458*] A. Mit Eingabe vom 9. November 1943 und Ergänzungen vom 12. November und 26. Dezember 1943 ersucht Jakob Ast, Kaufmann, geboren in Aesch (Baselland) am 12. Oktober 1898, von Zürich und Wimmis, Kanton Bern, in Zürich, Promenadengasse 18, es möchte ihm die Abänderung seines Familiennamens in „Vonast“ oder „Asten“ gestattet werden.

Der Gesuchsteller wisse aus seiner über zweijahrzehntelangen Erfahrung, daß sowohl der schweizerische Durchschnittsbürger als auch der Gebildete dem Namen Ast mit größtem Mißtrauen begegne. Der Name werde als unschweizerisch oder jüdisch empfunden. Er werde gedanklich verbunden mit jenen typisch jüdischen Namen aus der Botanik, wie Zweig, Baum oder deren Zusammensetzungen wie Rosenzweig, Rosenbaum und andere. Es stehe außer Zweifel, daß der Schweizer dem Judentum stets innerlich ablehnend gegenübergestanden, und daß sich diese Ablehnung seit dem Jahre 1930 verstärkt habe. Nach dem Kriege werde diese Ablehnung vielleicht etwas abflauen, aber nicht zum Verschwinden kommen. Der Name Ast bedeute ein starke und unangenehme Behinderung der geschäftlichen Tätigkeit des Gesuchstellers.

Nach 13jähriger Tätigkeit habe der Gesuchsteller seine Stelle als Prokurist der Basler Handelsbank anläßlich der Sanierung der Bank verloren und sei hierauf Teilhaber der Firma Coppetti & Co., Import und Warenbörsenagentur, geworden. Infolge finanzieller Differenzen sei dieses Verhältnis aufgehoben worden. Der Krieg habe jedoch alle geschäftlichen Verbindungen mit Holland, der Tschechoslovakei, England und USA vernichtet oder zurzeit unterbunden, weshalb der Gesuchsteller zum Teil neue Vertretungen aufzunehmen und verschiedene andere Projekte zu verwirklichen gesucht habe. Das Resultat sei indessen derart ungünstig, daß er kaum die Bürospesen geschweige denn seinen Unterhalt verdient habe. Vom Gericht sei dem Gesuchsteller untersagt worden, seiner Firma den Zusatz „vormals Coppetti & Co.“ beizufügen. Die Erfahrungen hätten jedoch bewiesen, daß sein eigener Name als Firmaname ungeeignet sei, indem er zu Mißtrauen sowie zu Antipathie und Witzeleien führe. Nach der gegenwärtigen Stilllegung der Firma müsse der Gesuchsteller nach dem Kriege den scharfen Existenzkampf wieder aufnehmen, wobei die Sympathie des Kunden die größte Rolle spiele. Aus diesem Grunde wäre die gewünschte Namensänderung von unschätzbarem Wert. Die Korrektur sei aber auch aus kulturellen Gründen angezeigt, denn es sei für einen alten Schweizer in höchstem Grade peinlich, sich privat und geschäftlich stets gegen den unschweizerischen und jüdischen Schein zur Wehr setzen zu müssen.

Seit einigen Jahren sei für den Gesuchsteller noch eine weitere Belastung hinzugekommen, indem Redewendungen wie „Ich habe einen Ast“ Mode geworden seien, womit ausgedrückt werden wolle, daß man sich in einer körperlichen oder geistigen Katerstimmung befinde. Seines Erachtens sollte ein Familien name, der zu Witzeleien sowie zu persönlichen und geschäftlichen Verdächtigungen Anlaß gebe, geändert werden.

Nach der vom Gesuchsteller veranlaßten Erforschung der Familiengeschichte der „Ast“ sei mit dem Namen Ast anfänglich die Herkunft des Trägers angedeutet worden, wodurch sich die Namen „von Ast“ und „Asten“ gebildet hätten. Es handle sich bei den Abänderungsvorschlägen des Gesuchstellers um eine historisch begründete Wiederherstellung eines ursprünglichen Namens, so daß die Abänderung des Namens in „Vonast“ oder „Asten“ lediglich eine innerlich begründete, echte Wiederherstellung eines ursprünglichen Namens bedeute.

B. Der Stadtrat Zürich erachtet in seiner Vernehmlassung vom 10. Dezember 1943 die Namensänderung als zu wenig begründet. Der Gesuchsteller sei in Zürich der einzige Träger des Namens Ast. Dem Familienbuch könne entnommen werden, daß die Namensvettern des Gesuchstellers außer in Wimmis in Dürrenroth, Huttwil, Basel und Biberist verbürgert seien. Die Schreibweise „Asten“ oder „Vonast“ sei bisher nicht vorhanden. Der Stadtrat halte deshalb dafür, daß es sich nicht empfehle, unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung einer ursprünglichen Schreibweise die Namensänderung zu bewilligen, nachdem dieses Bedürfnis bei den wahrscheinlich zahlreichen Trägern des gleichen Namens offenbar nicht bestehe und gegenwärtig keine Namensträger vorhanden seien, die diese angeblich historische Schreibweise führen. Geschäftliche Nachteile seien durch den Gesuchsteller zwar behauptet, aber nicht nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht worden. Nach seiner Darstellung sei die Tätigkeit der Firma seit Kriegsbeginn sozusagen lahmgelegt aus Gründen, die mit dem Namen Ast nichts zu tun haben. Für die Zeit nach Kriegsende dürfe doch als wahrscheinlich gelten, daß eine übertrieben mißtrauische oder ungerechte Einstellung gegen jüdische oder jüdisch klingende Namen wieder verschwinden werde. Die Redewendung „Ich habe einen Ast“ usw. nehme auf die Namensträger weiter keinen Bezug und dürfte eine der Sprachschöpfungen aus der Umgangs- und Soldatensprache sein, die bald wieder als unmodern gelten und durch neue ersetzt werden. Im übrigen erinnert der Stadtrat daran, daß es der Regierungsrat mit Beschluß Nr. 3384 vom 5. Dezember 1935 abgelehnt habe, einem Gesuchsteller namens Bloch, der nachweisbar einem seit Jahrhunderten in Vinelz verbürgerten christlichen Geschlecht angehört und nicht mit zahlreichen Trägern des gleichen Namens jüdischer Konfession verwechselt werden wollte, die Abänderung seines Namens in Blocher zu bewilligen.

Im Gegensatz zu Namen wie Unrath, Eckel, Eiter, Narr usw., deren Namensträgern die Abänderung des Namens bewilligt wurde, könne den Ausführungen des Gesuchstellers nicht zugestimmt werden, daß sein Name lächerlich wirke und deshalb geeignet erscheine, ihm gesellschaftliche oder geschäftliche Nachteile zu bringen.

Es scheine auch nicht erwünscht, die Namensträger mit dem Partikel „von“ durch Bewilligung des Namens Vonast zu vermehren. Die vorgeschlagene Variante „Asten“ scheine für zürcherische Verhältnisse eine wenig geeignete Namensform; sie klinge übrigens fast gleich wie der jetzige Name und würde dem Träger kaum die Vorteile bringen, die er von ihr erwarte. Der Name „Asten“ lasse im Gegenteil eher als „Ast“ zu Unrecht die ausländische Herkunft vermuten.

C. Der Regierungsrat des Doppelbürgerkantons Bern wurde von der Direktion des Innern ebenfalls zur Stellungnahme zum Namensänderungsgesuch eingeladen. Die mit der Beantwortung beauftragte Polizeidirektion hält in ihrem Bericht vom 13. Mai 1944 die vom Gesuchsteller vorgebrachten Gründe nicht für stichhaltig genug, um seinem Begehren zu entsprechen. Die Polizeidirektion sei vielmehr der Auffassung, daß der Träger selber mehr Mißfallen an seinem Familiennamen finde als seine Mitmenschen. Für eine Namensänderung müßten schwerwiegende Gründe vorliegen; zeitbedingte Vorurteile der Mitwelt gegen einen Namen oder eine Person oder bloße Unannehmlichkeiten könnten allein eine Namensänderung nicht rechtfertigen. Der Konsequenzen wegen dürften bloße Gefühlsmomente nicht berücksichtigt werden. Der Familienname Ast sei im Kanton Bern weit verbreitet. Bis jetzt sei den Behörden aber kein Fall bekannt, daß seitens der Träger geltend gemacht wurde, daß sie durch den Namen in ihrer Existenz gehindert oder daß sie seinetwegen Unannehmlichkeiten ausgesetzt seien.

D. Das Begehren des Gesuchstellers geht von der Annahme aus, daß ihm das wirtschaftliche Fortkommen infolge seines Familiennamens dauernd erschwert und zurzeit über- // [*p. 459*] haupt verunmöglicht werde. Der Nachweis dafür, daß der Name Ast dem Träger im Wirtschaftsleben ein Hemmnis geworden sei, das eine Namensänderung rechtfertigen würde, kann in keiner Weise erbracht werden. Mit dem Stadtrat Zürich ist anzunehmen, daß der Umstand, daß die Firma des Gesuchstellers seit Kriegsbeginn lahmgelegt ist, vielmehr mit den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen als mit dem Namen Ast in Zusammenhang steht. Der Regierungsrat hat in seiner bisherigen Praxis Namensänderungsgesuche, die aus Gründen gestellt wurden, die voraussichtlich nur vorübergehenden Bestand haben, stets abgewiesen. Ebensowenig vermögen die nach der Auffassung des Gesuchstellers dem Namen aus der gegenwärtig verbreiteten Redewendung „Ich habe einen Ast“ anhaftenden Nachteile eine Namensänderung zu rechtfertigen. Der Name Ast gehört nicht zu den Namen, die den Träger der Lächerlichkeit preisgeben oder ihn in seiner Existenz beeinträchtigen. Anlaß zu gelegentlichen Neckereien geben noch viele Namen, ohne daß die Voraussetzungen zu einer Namensänderung gegeben wären (z. B. Frech, Buff, Kalberer, Häfeli, Katz, Spinner, Zipfel, Stier, Durst, Knoblauch, Böckli). Die weiter vorgebrachte Behauptung, daß der Name Ast als unschweizerisch oder jüdisch empfunden werde, stimmt mit den Feststellungen der Polizeidirektion des Kantons Bern nicht überein. Im übrigen könnte daraus nach der feststehenden Praxis des Regierungsrates des Kantons Zürich auch kein Grund zur Namensänderung abgeleitet werden. Unrichtig ist ferner die Begründung, mit dem Namen „Asten“ werde lediglich die ursprüngliche Namensform wieder hergestellt. Wenn in alten Urkunden die Bezeichnung „Asten“ erscheint, so handelt es sich lediglich um die Genitivform des Namens Ast, die der damaligen Abstammungsbezeichnung entsprach. Aber selbst wenn der Name Asten gelegentlich vorgekommen wäre, so würde auch diese Tatsache nicht genügen, um eine seit Jahrhunderten feststehende Schreibweise abzuändern. Eine Lockerung der Praxis im Sinne des Begehrens des Gesuchstellers hätte eine derartige Vermehrung der Namensänderungen zur Folge, daß diese sowohl mit dem Willen des Gesetzgebers als auch mit dem Grundsatz der Namenssicherheit in Widerspruch stehen würde. Diese wichtigen allgemeinen Interessen müssen dem Interesse des einzelnen vorangestellt werden, weshalb das vorliegende Namensänderungsgesuch abzuweisen ist.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch des Jakob Ast, geboren 1898, von Zürich und Wimmis (Bern), um Bewilligung zur Abänderung des Familiennamens wird nicht entsprochen.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 10 sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Kostenvorschuß von Fr. 60 zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von Akten, den Stadtrat Zürich, den Regierungsrat des Kantons Bern und die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]